



1 Verwendung:

Die Spindel-Geländerzwinge II ist auf Grundlage der „Sicherheitsregeln für Seitenschutz und Dachschutzwände als Absturzsicherung bei Bauarbeiten (BGI 807, Ausgabe 10. 02)“ verwendet werden.

- Aufbauhöhe max. 40 m über Gelände
- Pfostenabstand max. 2,00 m

2 Montage:

2.1 Allgemeines

2.1.1 Die Aufbau- und Verwendungsanleitung beschreibt eine Regelausführung, Abweichungen sind nachzuweisen.

2.1.2 Die Montage der Spindel-Geländerzwinge II ist nur Personen gestattet die mit dieser Aufbau und Verwendungsanleitung hinreichend vertraut sind. Die Befestigung der Spindel-Geländerzwinge ist nur an Ausreichend tragfähigen Bauteilen zu montieren. Vor Beginn der Arbeiten ist auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung zu prüfen, ob die staatlichen Regeln zum Arbeitsschutz und berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten wurden. Als Ergebnis sind entsprechende Schutzmaßnahmen festzulegen. Schutzmaßnahmen sind vor allem zur Vermeidung von Abstürzen notwendig. Mögliche Schutzmaßnahmen sind z. B.

- Persönliche Schutzausrüstung (Sicherheitsset Mini 74 34 00 oder Maxi 74 36 00) gegen Absturz mit Vorgabe des Anschlagpunktes durch den Aufsichtführenden.

Über die sich aus der Gefährdungsbeurteilung ergebenden Schutzmaßnahmen sind die Beschäftigten zu unterweisen.

2.1.3 Beschädigte Bauteile dürfen **nicht** verwendet werden.

Alle Teile sind vor dem Einbau durch Sichtkontrolle auf Beschädigungen zu prüfen.

2.1.4 Nach dem Sturz einer Person oder dem Fall eines Gegenstandes gegen das Seitenschutzsystem sowie dessen Zubehörteile darf das Seitenschutzbauteil nur dann weiter verwendet werden, wenn es durch eine fachkundige Person auf Beschädigungen überprüft wurde.

2.1.5 Dieses Produkt ist ein technisches Arbeitsmittel und für die gewerbliche Nutzung bestimmt.

2.2 Aufbau

2.2.1 Die Spannvorrichtung der Spindel-Geländerzwinge II entsprechend den baulichen Erfordernissen öffnen (Spindel nach links drehen).

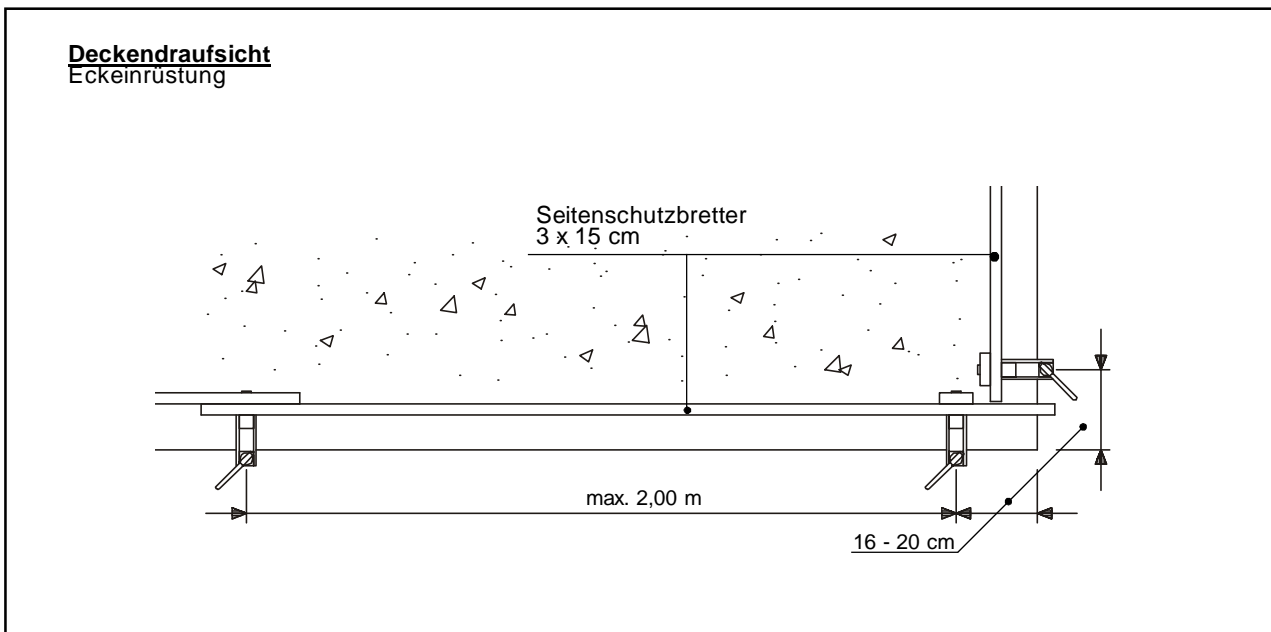
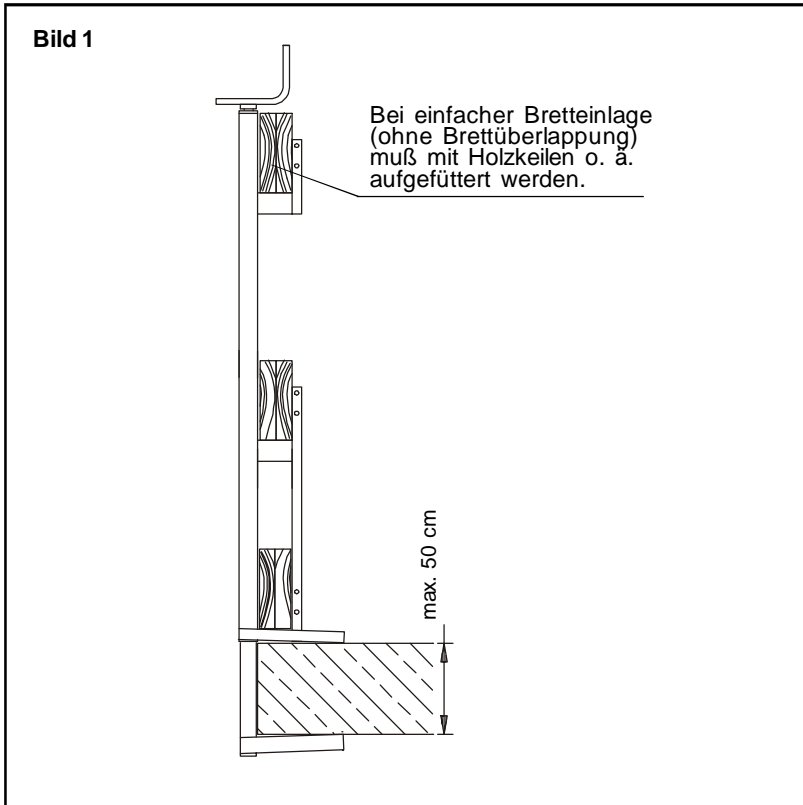
Maximale Öffnungsweite der Spindel-Geländerzwinge 0,50 m (siehe Bild 1)

2.2.2 Die Spindel-Geländerzwinge II so an die Bauteile schieben, daß die Spannflansche ganzflächig anliegen, Spindel durch Rechtsdrehung (Handkraft ausreichend) an Bauteil anklemmen,

2.2.4 Bei Seitenschutzteilen aus Holz ist folgendes zu beachten:

- Der Mindestquerschnitt des Geländer- und Zwischenholms muß 3 x 15 cm betragen.
- Das Bordbrett muß mind. 3 cm dick sein, die Oberkante muß mind. 15 cm über Belagfläche (Decke) liegen.
- Bauseits beizubringende Bauteile aus Holz müssen mind. der Holz- Sortierklasse S 10 oder MS 10 (Güteklasse II) nach DIN 4074 -1 entsprechen.

2.2.5 Seitenschutzbleter gemäß obiger Beschreibung in die Bügel einlegen und mit Drahtstiften (70 x 2,5-3) gegen unbeabsichtigtes Lösen sichern.





Fachausschuss Bau
Prüf- und Zertifizierungsstelle
im BG-PRÜFZERT

Hauptverband der gewerblichen
Berufsgenossenschaften

GS-Prüfbescheinigung

07040

Bescheinigungs-Nummer

Name und Anschrift des
Bescheinigungsinhabers:
(Auftraggeber) ALTRAD Baumann GmbH
Ritter-Heinrich-Straße 6 - 12
D 88471 Laupheim

Name und Anschrift des
Herstellers: Wolfgang Beth
Wagnergasse 11
D 88471 Laupheim;

Zeichen des Auftraggebers:

Zeichen der Prüf- und Zertifizierungsstelle:
622.82-Bau 15

Ausstellungsdatum:
09.05.2007

Produktbezeichnung: Seitenschutzhalter

Typ: Spindel-Geländerzwinge II (DIN EN 13374, Klasse A)

Bestimmungsgemäße
Verwendung: Absturzsicherung an Deckenkanten und Flachdächern

Prüfgrundlage: GS-BAU-01 Grundsätze für die Prüfung der Arbeitssicherheit von Gerüsten, Gerüstbauteilen und gerüstähnlichen Einrichtungen 01.94
BGI 807 BG-Information "Sicherheit von Seitenschutz, Randsicherungen und Dachschutzwänden als Absturzsicherung bei Bauarbeiten" 10.02
DIN EN 13374 Temporäre Seitenschutzsysteme - Produktfestlegungen und Prüfverfahren 09.04

Bemerkungen: Bis max. 40 m über Gelände
Montage gemäß Aufbau- und Verwendungsanleitung
Eine außergewöhnliche Belastung nach DIN EN 13374 wird ausgeschlossen, auf den entsprechenden Nachweis wurde verzichtet
Ersetzt die Prüfbescheinigung 02004 vom 14.01.2002

Das geprüfte Baumuster stimmt mit den in § 7 Absatz 1 Satz 2 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes genannten Anforderungen überein.

Der Bescheinigungsinhaber ist berechtigt, das umseitig abgebildete GS-Zeichen an den mit dem geprüften Baumuster übereinstimmenden Produkten anzubringen. Der Bescheinigungsinhaber hat dabei die umseitig aufgeführten Bedingungen zu beachten.

Diese Bescheinigung einschließlich der Berechtigung zur Anbringung des GS-Zeichens wird spätestens ungültig am:

30.06.2012

Weiteres über die Gültigkeit, eine Gültigkeitsverlängerung und andere Bedingungen regelt die Prüf- und Zertifizierungsordnung vom April 2004.

Unterschrift (Dipl.-Ing. Michael Lethe)

Unterschrift (Unterschrift)



Postadresse:
Postfach 55 09
76123

Hausadresse:
Steinhäusersstraße 10
76135 Karlsruhe

Telefon: (07 21) 81 02-0
Telefax: (07 21) 81 02-6 00
E-Mail: praev-pzbau-ka@bgbau.de